

Geschäftsverzeichnissnr. 3046
Urteil Nr. 178/2004 vom 3. November 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 6 § 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern L. Lavrysen und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Juni 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J.-L. Van der Biest, dessen Ausfertigung am 2. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 6 § 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren im Widerspruch zu dem in den Artikeln 10 und 11 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, insofern er den König dazu ermächtigt, zu bestimmen, daß die Verteilung von Tabakerzeugnissen und ähnlichen Erzeugnissen anhand eines Versorgungsautomaten verboten ist, es sei denn, diese Versorgungsautomaten befinden sich in für Verbraucher zugänglichen Räumlichkeiten, in denen diese Erzeugnisse gleichzeitig auf die übliche Weise vermarktet werden (Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 13. August 1990), wodurch die Inhaber von Versorgungsautomaten für Tabakerzeugnisse, die gleichzeitig Tabakerzeugnisse auf die übliche Weise verkaufen, und diejenigen, die nicht gleichzeitig Tabakerzeugnisse auf die übliche Weise verkaufen, unterschiedlich behandelt werden? »

Am 8. Juli 2004 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die präjudizielle Frage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren kann der König im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich die Herstellung und die Ausfuhr von Lebensmitteln und den Handel damit regeln und verbieten (Artikel 2 Absatz 1). Diese Befugnis umfaßt unter anderem die Möglichkeit, auf Vorschlag des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers die Zusammensetzung der Lebensmittel zu bestimmen, die entsprechenden Bezeichnungen festzulegen und die für die Information nützlichen Angaben zu regeln (Artikel 2 Absatz 2).

Im Interesse der Volksgesundheit kann der König außerdem die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 erwähnten Maßnahmen auf die Gegenstände und Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, anwenden und die Verwendung dieser Gegenstände und Stoffe regeln und verbieten (Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a) sowie die Benutzung und Hygiene der Fahrzeuge, die für den Transport von Lebensmitteln verwendet werden, der Geräte, Behälter und Apparate, die dazu bestimmt sind, mit den Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie der Lebensmittelautomaten regeln (Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe c).

B.2. Artikel 6 des obengenannten Gesetzes bestimmt:

« § 1. Der König kann im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich:

a) die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 und Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a) und Nr. 3 Buchstabe c) erwähnten Maßnahmen auf Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse sowie auf Kosmetika anwenden,

[...]. »

Aufgrund dieser Bestimmung ist der königliche Erlaß vom 13. August 1990 über die Herstellung und die Vermarktung von Erzeugnissen auf Tabakbasis und ähnlichen Erzeugnissen ergangen. Artikel 5 dieses königlichen Erlasses bestimmt:

« Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse anhand eines Versorgungsautomaten zu verteilen. Diese Bestimmung gilt nicht für Versorgungsautomaten, die in für Verbraucher zugänglichen Räumlichkeiten befindlich sind, in denen diese Erzeugnisse gleichzeitig auf die übliche Weise vermarktet werden. »

B.3. Der Hof kann sich nur dann zur Vereinbarkeit eines Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung äußern, wenn dieser Unterschied auf eine Rechtsnorm gesetzgeberischer Art zurückzuführen ist. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob ein königlicher Erlaß mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist oder nicht.

B.4.1. In seinem Begründungsschriftsatz bringt J.-L. Van der Biest im wesentlichen vor, daß die durch Artikel 6 § 1 Buchstabe a) des obengenannten Gesetzes vom 24. Januar 1977 dem König erteilte Ermächtigung zu weitgehend sei.

B.4.2. Eine Gesetzesbestimmung, die die Verwaltungsbehörde damit beauftragt, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht in ihre Zuständigkeit fällt, kann gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, indem sie eine Kategorie von Personen somit von dem in der Verfassung oder im Sondergesetz vorgesehenen Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung ausschließt.

B.4.3. Der Hof kann im vorliegenden Fall jedoch nicht prüfen, ob Artikel 6 § 1 Buchstabe a) des vorgenannten Gesetzes gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, indem diese Bestimmung eine zu weitgehende Ermächtigung beinhalten würde. Die präjudizielle Frage zielt darauf ab, vom Hof zu erfahren, ob die fragliche Bestimmung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, insofern sie den König dazu ermächtigen würde, einen fest umrissenen Behandlungsunterschied zwischen Inhabern von Versorgungsautomaten für Tabakerzeugnisse einzuführen. Die Parteien dürfen die Tragweite der Frage weder abändern noch erweitern.

B.4.4. Die durch Artikel 6 § 1 Buchstabe a) des vorgenannten Gesetzes vom 24. Januar 1977 dem König erteilte Ermächtigung erlaubt es Ihm keineswegs, von dem Grundsatz abzuweichen, dem zufolge ein durch eine Rechtsnorm zwischen verschiedenen Kategorien von Personen eingeführter Behandlungsunterschied auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung beruhen muß, die im Hinblick auf Zweck und Folgen der fraglichen Maßnahme zu beurteilen ist. In Anwendung von Artikel 159 der Verfassung obliegt es dem Richter, die mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht in Übereinstimmung stehenden Bestimmungen eines Erlasses nicht anzuwenden.

B.5. Die präjudizielle Frage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist, auf die präjudizielle Frage zu antworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts